

§ 062 SGB VIII

(1) [Sozialdaten](#) dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur [Erfüllung](#) der jeweiligen Aufgabe [erforderlich](#) ist.

(2) [Sozialdaten](#) sind bei der [betroffenen Person](#) zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der [Verarbeitung](#) aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der [betroffenen Person](#) dürfen [Sozialdaten](#) nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der [betroffenen Person](#) nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der [Daten](#) aber [erforderlich](#) ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die [Erfüllung](#) einer [Leistung](#) nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer [Leistung](#) nach § 50 SGB X (des Zehnten Buches) oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ [42 SGB VIII](#) bis [48a SGB VIII](#) und nach § [52 SGB VIII](#) oder
 - d) die [Erfüllung](#) des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § [8a SGB VIII](#) oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG (des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) oder
3. die Erhebung bei der [betroffenen Person](#) einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der [betroffenen Person](#) beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der [betroffenen Person](#) den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die [betroffene Person](#) nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der [Leistung beteiligt](#), so dürfen die [Daten](#) auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen [Person](#), die sonst an der [Leistung beteiligt](#) ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der [Daten](#) für die Gewährung einer [Leistung](#) nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der [Erfüllung](#) anderer Aufgaben im Sinne des § [2 Abs. 3 SGB VIII](#) entsprechend.